

**1. Antrag auf Beurlaubung von Schülern
 (gemäß VV-Schulbetrieb „Abschnitt 1 Punkt 8)**

Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Klasse/Jahrgangsstufe
Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!	

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
 Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers

2. Stellungnahme Klassenlehrer/Tutor Die Beurlaubung wird befürwortet,
 nicht befürwortet.

Gründe, wenn nicht befürwortet:

_____ Datum

_____ Unterschrift

3. Entscheidung

- für max. 3 Beurlaubungstage im Schuljahr der Klassenlehrer/Tutor
- für Beurlaubungen bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr die Schulleitung
- für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu 3 Monaten im Schuljahr die Schulleitung

- genehmigt
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von bis
- abgelehnt Grund:

_____ Datum

_____ Klassenlehrer/ Tutor bzw. Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Antragsfristen

1. Fünf Werktage vor Beurlaubungstermin bei Anträgen auf stundenweise Freistellung bzw. auf Beurlaubung für max. 3 Schultage im Schuljahr
2. Zehn Werktage bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 4 Wochen im Schuljahr

Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
- d) die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- e) die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren – nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb – für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
- f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind.
- g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
- h) die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.